

7
Entscheidungen zu gestatten, bleibt dem Direktorium vor-
behalten.

§ 10.

Bei der Rückkehr der wissenschaftlichen Beamten aus
Italien sind sämtliche dort gemachte Abschriften, Re-
zensionen und Zitate aus ihrer Unterschrift an das In-
stitut abzuliefern, in dessen Eigentum sie verbleiben.

§ 11.

Das Direktorium hat seine Befugnis über die von
den Mitgliedern des Instituts geleisteten Arbeiten;
es ist das Direktorium davon aus, sofern dasselbe nicht
in einzelnen Fällen den Verfassern überlassen wird;
es wird nach Prüfung der Manuskripte, soweit thun-
lich, für deren Publikation Wege suchen und mögliches
falls darüber an den Präsidenten des Reichsministeriums
nach berichten.

Berlin, den 22. November 1902.

Der Präsident
des Reichsministeriums.

Grüner

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Reich

RN

in A 5,
29)